

**Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes; Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/13423)
hier: Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 10. Juni 2013**

Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen für die Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken

Im Folgenden wird ausschließlich zu den Regelungsvorschlägen für die die Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werken Stellung genommen.

1. Regelungen zu den verwaisten Werken (§§ 61 ff. UrhG-E)

Die Regelungsvorschläge der Bundesregierung setzen die EU-Richtlinie über bestimmte Formen der zulässigen Nutzung verwaister Werke um. Der Spielraum des nationalen Gesetzgebers ist dabei gering. Die Richtlinie gibt insbesondere vor, dass im Hinblick auf die Nutzung von verwaisten Werken eine gesetzliche Schrankenregelung geschaffen werden muss. Es ist deshalb überflüssig, nochmals auf Vorschläge zurückzukommen, die vor Verabschiedung der Richtlinie in Deutschland diskutiert worden waren.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung gelungen. Die Anmerkungen zu einzelnen Punkte der Regelungsvorschläge sind eher technischer Natur:

a) Nutzung von „unveröffentlichten Werken“ nach § 61 Abs. 4 UrhG-E

Nach § 61 Abs. 4 UrhG-E dürfen auch Bestandsinhalte, die nicht veröffentlicht worden sind, von den privilegierten Einrichtungen genutzt werden, wenn sie bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung einwilligen würde.

Diese Formulierung ist überraschend, weil eine Ausstellung oder Leihe in der Regel auch mit einer Veröffentlichung des Werkes verbunden ist. Missverständlich ist allerdings insoweit auch die deutsche Fassung des Richtlinien textes: Nach Art. 1 Abs. 3 Verwaiste-Werke-RL sollen auch Werke und Tonträger erfasst werden, die weder veröffentlicht noch gesendet wurden, die jedoch durch die Einrichtungen mit Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Auch hier kann sich die Frage stellen, wie ein Werk unveröffentlicht sein kann, obwohl es bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. M. E. liegt hier ein Übersetzungsfehler bei der deutschen Fassung der Richtlinie vor. In der englischen Fassung ist insoweit von „works... which have never been published or broadcast...“ die Rede. Übersetzt man „published“ mit „erschieden“, so wird die Regelung verständlich. Unter die Richtlinie fallen Werke, die noch nicht erschienen oder gesendet wurden, aber gleichwohl bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Das „Erscheinen“ im Sinne des § 6 Abs. 2 UrhG ist eine qualifizierte Form der Veröffentlichung, bei der Vervielfältigungsstücke in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sein müssen; ein Werk kann also veröffentlicht sein, ohne dass es erschienen ist. So ist beispielsweise ein Manuskript in einer Bibliothek, das von der Allgemeinheit eingesehen werden kann, veröffentlicht, aber regelmäßig nicht erschienen. Derartige Werke könnten demnach von den privilegierten Einrichtungen digitalisiert werden; ob das Werk ausgestellt oder verliehen wurde, spielt dabei keine Rolle.

Ich schlage deshalb vor, § 61 Abs. 4 UrhG-E wie folgt zu ändern: *„Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Abs. 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Abs. 1 einwilligen würde.“*

b) Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

Nach § 61b UrhG-E hat die nutzende Institution die Nutzungshandlung unverzüglich zu unterlassen, sobald ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts nachträglich festgestellt oder

ausfindig gemacht wird und die Institution hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechtsinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

Diese Regelung dürfte in der Praxis schwer umzusetzen sein, weil unklar ist, wie die nutzende Institution davon Kenntnis erhält, dass ein ehemals unbekannter Rechtsinhaber bekannt geworden ist. Vor allem ist aber problematisch, dass der Vergütungsanspruch nicht verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass ein bekannt gewordener Rechtsinhaber seinen Vergütungsanspruch individuell gegenüber den nutzenden Institutionen geltend machen muss. Dabei ist völlig unklar, in welcher Höhe eine Vergütung zu zahlen ist. Ich fürchte deshalb, dass dieser Vergütungsanspruch in der Praxis kaum eine Rolle spielen wird.

2. Regelungen zu den vergriffenen Werken (§§ 13d, 13e UrhWG-E)

Der Gesetzentwurf knüpft im Grundsatz an den Vorschlag der Deutschen Literaturkonferenz an und ist im Ergebnis sehr zu begrüßen. Neu ist allerdings vor allem, dass ein Register für vergriffene Werke beim DPMA geschaffen werden soll. Zu den Regelungsvorschlägen gibt es zwei Anmerkungen:

a) Reichweite der Vermutungswirkung

Der Regierungsentwurf sieht eine Vermutung für die kollektive Rechtswahrnehmung bei vergriffenen Werken unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die Vermutung greift erst, wenn die Voraussetzungen des § 13d Abs. 1 Nr. 1 bis 5 UrhWG-E vorliegen; insbesondere muss das Werk ins Register beim DPMA eingetragen worden sein und die sechs Wochen Widerspruchsfrist nach § 13d Abs. 1 Nr. 5 UrhWG-E abgelaufen sein. Etwas unklar ist allerdings, welche Wirkung die gesetzliche Vermutungsregelung hat. Nach der Begründung (BT-Drs. 17/13423, S. 22) soll es auch nach dem Ablauf der Sechs-Wochen-Frist möglich sein, dass ein Widerspruch gegen die kollektive Rechtswahrnehmung erklärt wird. Ab dem Widerspruch soll dann die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zur Lizenzierung des Werkes entfallen. Das spricht dafür, dass die Vermutung nur mit Wir-

kung für die Zukunft („ex nunc“) durch einen Widerspruch beseitigt werden kann. Dieses Ergebnis ist sachgerecht; allerdings sollte die Widerspruchsmöglichkeit zur Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden. Eine Formulierung in einem neuen Absatz 2 des § 13d UrhWG-E könnte wie folgt lauten:

„Der Rechtsinhaber kann nach Eintritt der Vermutungswirkung der Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit widersprechen.“

b) Freistellungsregelung (§ 13d Abs. 3 UrhWG-E)

Der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs passt letztlich nur, wenn die Vermutungswirkung nicht für die Zukunft, sondern mit Wirkung für die Vergangenheit („ex tunc“) entfällt. Folgt man – wie eben ausgeführt – einer Widerspruchslösung mit Wirkung für die Zukunft, so sollte § 13d Abs. 3 UrhWG-E folgerichtig ebenfalls angepasst werden. Hier wird in Anlehnung an § 13c Abs. 3 UrhWG (geltendes Recht) folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der Rechtsinhaber hat nach Eintritt der Vermutungswirkung und bis zu einem Widerspruch nach Abs. 2 im Verhältnis zu der Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsentwurf im Hinblick auf die Regelungsvorschläge für verwaiste und vergriffene Werke zu begrüßen ist und hoffentlich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Berlin, 10. Juni 2013

Dr. Robert Staats